

## Hygienekonzept für Veranstaltungen im Innenbereich mit bis zu 150 gleichzeitig anwesenden Teilnehmern

Hierunter fallen Zusammenkünfte in geschlossenen Räumen von Personengruppen mit bis zu 150 gleichzeitig anwesenden Teilnehmern sowie Messen und Spezialmärkte.

Für alle Veranstaltungen sind die folgenden Hygienemaßnahmen zu beachten:

1. Das geltende Abstandsgebot und die geltende Kontaktbeschränkung werden gewährleistet durch die folgenden Maßnahmen:
  - a. Durch Zutrittsbeschränkungen ist zu gewährleisten, dass sich pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche höchstens eine Person aufhält. Im Gebäude müssen das Abstandsgebot und die Personenbegrenzung (1 Person je 10 qm) eingehalten werden, es sei denn, jeder Besucher hat einen festen zugewiesenen Platz. In diesem Fall ist die Einhaltung des Abstandsgebots maßgeblich.
  - b. Der Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen Personen ist sicherzustellen, soweit die jeweils geltende Corona-Bekämpfungsverordnung keine andere Regelung trifft. Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und zur Wahrung des Abstandsgebotes sind zu treffen, dazu gehören auch angemessen ausgeschilderte Wegekonzepte. Soweit möglich sind Einbahnregelungen zu treffen. Wartebereiche (z.B. vor Verkaufsständen und Toilettenanlagen) sind ebenfalls mit Markierungen zur Einhaltung des Mindestabstandes zu versehen.
2. Organisation der Durchführung
  - a. Der Betrieb ist verpflichtet, die Kontaktdaten aller Personen, die die Einrichtung betreten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer), sowie den Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der zu erfassen. Diese sind für den Zeitraum von 1 Monat beginnend mit dem Tag des

Besuchs aufzubewahren und im Anschluss unter Beachtung der DSGVO zu vernichten. Die Daten dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.

- b. Die Benutzung von sanitären Einrichtungen ist unter Beachtung der gebotenen Schutzmaßnahmen zulässig.
- c. Eine Bewirtung darf unter den Vorgaben für die Gastronomie erfolgen.
- d. Zwischen Informations- und Verkaufsständen ist ein Abstand von mindestens 3 Metern einzuhalten.

### 3. Personenbezogene Einzelmaßnahmen:

- a. Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zugang zu verwehren.
- b. Alle Personen müssen sich bei Betreten der Veranstaltung die Hände desinfizieren oder waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender sind durch den Veranstalter vorzuhalten.
- c. Die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) sind durch geeignete Hinweisschilder kenntlich zu machen.
- d. Besucher sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen eine Mund-Nasen-Bedeckung, soweit die Corona-Bekämpfungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung dies anordnet.
- e. Kassenpersonal kann durch eine Trennscheibe geschützt werden. Personal, das durch eine Trennscheibe oder sonstige geeignete Schutzmaßnahmen geschützt ist, ist von der etwaigen Trageverpflichtung eines Mund-Nasenschutzes befreit.

- f. Bei sportlicher Betätigung ist das Hygienekonzept für Sport im Innen- bzw. Außenbereich anzuwenden.
- g. Der Verleih von Gegenständen ist unzulässig, sofern sie nach Benutzung nicht desinfiziert werden können.

4. Einrichtungsbezogene Maßnahmen:

- a. In Sanitär-, Gemeinschafts- und Pausenräumen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Die Räume sind regelmäßig zu reinigen.
- b. Es sind gezielte Maßnahmen zu treffen, um die Belastung von Räumen mit Aerosolen zu minimieren. Alle Räumlichkeiten sind ausreichend zu belüften.

5. Generell gilt:

- a. Für die Einhaltung der Regelungen ist vom Veranstalter eine beauftragte Person vor Ort zu benennen.
- b. Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt oder Aufenthalt zu verwehren.
- c. Für den Proben- und Vorstellungsbetrieb kann unter anderem die Handlungshilfe der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) – Hamburg „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandart – Empfehlungen für die Branche Bühnen und Studios für den Bereich Probenbetrieb“ in der jeweils aktuellen Fassung angewendet werden.

Link:

[http://www.vbg.de/DE/3\\_Praevention\\_und\\_Arbeitshilfen/3\\_Aktuelles\\_und\\_Seminare/6\\_Aktuelles/Coronavirus/Brancheninfos\\_Arbeitsschutzstandard/Buehnenustudios\\_Probenbetrieb.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=8](http://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Brancheninfos_Arbeitsschutzstandard/Buehnenustudios_Probenbetrieb.pdf?__blob=publicationFile&v=8)

- d. Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen oder andere Hygieneanforderungen erlassen, sofern eine Vorgabe nach CoBeLVO nicht zwingend ist, das Schutzniveau vergleichbar erscheint und der Zweck der CoBeLVO eingehalten wird.